

Happy New Year

---

DSV  
NACHRICHTEN

---

© Freepik.com

*„Nichts kommt ohne Interesse zustande.“*

Georg Wilhelm Friedrich Hegel

*Wir wünschen Ihnen ein gesundes  
und glückliches neues Jahr!*

VERSICHERUNGEN  
DR. SCHMITT VERSICHERUNGSMAKLER  
EIN UNTERNEHMEN DER BAHN SCHILLING

## 1. SOZIALVERSICHERUNG – WICHTIGE KENNZAHLEN 2019

Neue Bemessungsgrenzen für 2019

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<b>Beitragsbemessungsgrenze: gesetzliche Rentenversicherung</b>	6.700,00 €	80.400 €	6.150,00 €	73.800 €
<b>Beitragsbemessungsgrenze: gesetzliche Krankenversicherung</b>	4.537,50 €	54.450 €	4.537,50 €	54.450 €

## 2. BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZ – SIND SIE ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN INFORMIERT?

Seit dem 01. Januar 2018 ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in Kraft. Es bringt unter anderem einen 15-prozentigen Pflichtzuschuss für Arbeitgeber mit sich, der ab dem 01. Januar 2019 für alle neuen Entgeltumwandlungen gelten wird.

1) Zunächst sollten sich die Personalverantwortlichen informieren, wann welcher Zuschuss in welcher Höhe zu erbringen ist. Anschließend empfiehlt sich für die Personalverantwortlichen eine solide Wissensbasis und eine entsprechende offene und vertrauensstärkende Kommunikation gegenüber allen Mitarbeitern(innen).

2) Ein Pflichtzuschuss ist z.B. nicht erforderlich, wenn das Einkommen des Arbeitnehmers oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt.

Findet die Entgeltumwandlung oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Krankenversicherung (2019: 4.537,50 € pro Monat), aber unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2019: 6.700 € im Monat) statt, dann dürfe der Arbeitgeber „spitz“ abrechnen, heißt es in dem BMF-Schreiben.

### Was bedeutet das konkret?

Wir empfehlen eine grundlegende Festlegung sowohl für alle Entgeltumwandlungen, die nach dem 01.01.2019 geschlossen werden, als auch für den „Altbestand“. In der gesetzlichen Regelung steckt Potential, um das Betriebsklima unnötig zu stören.

Handeln Sie vorausschauend – im Interesse Ihres Unternehmens und Ihrer Mitarbeiter. Wir beraten Sie gerne!

## 3. AKTUELLES ZUM ANBIETERMARKT

Bei der Auswahl des Anbieters können hinter der schönen Fassade hohe finanzielle Risiken zum Vorschein kommen.

So hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in 2018 zwei Pensionskassen das Neugeschäft und Beitragserhöhungen im Altbestand untersagt. Bereits 2017 gab es für Kunden einiger Anbieter keine guten Nachrichten, auch im Bezug auf bereits ausgesprochene Garantieleistungen.

Und dennoch werden diese Gesellschaften – auch in der betrieblichen Vorsorge – immer noch angeboten

und empfohlen – die Unwissenheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorausgesetzt.

Verträge zur Vorsorge werden in der Regel für Jahrzehnte geschlossen. Um so wichtiger ist es, sich im Vorfeld über den Anbieter, über seine Kapitalstärke, Kostenstruktur sowie die tatsächliche Verzinsung der Verträge ein objektives Bild zu machen.

Auf eine realistische Beurteilung des Versicherermarktes anhand objektiver Unternehmensbewertungen dürfen Sie sich bei uns verlassen.

## 4. DER AUSBLICK FÜR DAS JAHR 2019

### 4.1 Betriebliche Krankenversicherung

In der Praxis war die Frage umstritten, ob auf Beiträge des Arbeitgebers für Zukunftssicherungsleistungen die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG) anzuwenden ist. Die Finanzverwaltung behandelt solche Beiträge bisher als nicht begünstigten Barlohn.

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) 2018 in zwei Fällen zugunsten der betrieblichen Krankenversicherung entschieden. Sie soll denselben Status erhalten wie andere Sachleistungen des Arbeitgebers auch. Beiträge, die der Arbeitgeber zahlt, können so steuerfrei bleiben. Danach ist für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn der auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu ermittelnde Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung ihre Sichtweise an die neue Rechtsprechung anpasst.

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 7. Juni 2018, Aktenzeichen VI R 13/16 -Private Zusatzkrankenversicherung als Sachbezug- und Urteil vom 4. Juli 2018, Aktenzeichen VI R 16/17 -Private Zusatzkrankenversicherung als Barlohn-).

### 4.2 Betriebliche Altersversorgung

Die Verbeitragung der Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist in die Diskussion geraten.

Rentner zahlen bei der Betriebsrente die kompletten Beiträge für die Krankenversicherung, was die Leistungen aus der dringend erforderlichen Zusatzvorsorge deutlich schmälert. Einige Vertreter der Großen Koalition wollen dies nun ändern.

Eine Änderung der Beitragsregelung in der bAV scheiterte bisher am Widerstand von CDU/CSU. Nun streben jedoch auch Vertreter der Union eine Reform an. So hat sich die CDU auf ihrem Bundesparteitag in Hamburg mit großer Mehrheit für eine Neuregelung entschlossen.

Es bleibt zu hoffen, dass die finanzielle Belastung der Betriebsrentner eine Besserstellung erfährt.

---

# Disclaimer

---

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen bezieht der Verfasser aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die er für zuverlässig hält. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben haftet die Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - für Mängel dieser Publikation nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird dagegen nicht übernommen.

Alle Meinungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - oder mit ihr verbundener Unternehmen dar.

Weder diese Veröffentlichung noch ihr Inhalt, noch eine Kopie dieser Veröffentlichung, darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Dr. Schmitt

GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - auf irgendeine Weise verändert oder an Dritte verteilt oder übermittelt werden.

Die rechtlichen Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage. Die rechtliche Beurteilung kann sich im Zeitverlauf beispielsweise durch geänderte Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung ändern. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und können naturgemäß nicht die im Einzelfall bestehenden Besonderheiten berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten rechtlichen Fragen einen Rechtsberater zu konsultieren.

---

# Impressum

---

## Herausgeber

Dr. Schmitt GmbH Würzburg  
-Versicherungsmakler-  
Dieselstraße 2-6  
97082 Würzburg  
Telefon 0 931 45075-0  
Telefax 0 931 45075-555  
Internet [www.dsv-wzbg.de](http://www.dsv-wzbg.de)  
E-Mail [kontakt@dsv-wzbg.de](mailto:kontakt@dsv-wzbg.de)

## Geschäftsführer

Gerd Kunert

Amtsgericht Würzburg, HRB 2406

Versicherungsvermittlerregister  
[www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)  
Register-Nr. D-6HAK-PRKK5-89

Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO  
(Versicherungsmakler) erteilt durch:

IHK München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 2  
80333 München  
[www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de)

## Verantwortlich

Angelina Suttner – Marketing

## Stand

Januar 2019

Die hier enthaltenen Informationen unterliegen einer sorgfältigen Prüfung durch uns. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Besuchen Sie uns auch auf 